

Entscheide im Bereich der Familienzulagen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **88 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide im Bereich der Familienzulagen

Das Bundesamt für Sozialversicherung publiziert regelmässig die wichtigsten Entscheide, welche die kantonalen Rekursbehörden im Bereich der Familienzulagen treffen. Nun ist der Band mit den Urteilen des Jahres 1988 erschienen*.

Die *Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft* sind in 26 kantonalen Gesetzgebungen geregelt. In den Grundzügen stimmen diese Gesetze weitgehend überein. Zwischen den einzelnen Kantonen sind allerdings bezüglich Geltungsbereich, Art und Ansatz der Familienzulagen und Organisation erhebliche Unterschiede festzustellen. Tabellen über die Beiträge der kantonalen Familienzulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherung jährlich publiziert**. Alle Kantone kennen Familienzulagen für Arbeitnehmer, 9 Kantone auch für Selbständige. In 2 Kantonen erhalten auch Nichterwerbstätige Familienzulagen. Überall bestehen die Familienzulagen in Kinderzulagen, in 13 Kantonen werden daneben für Kinder in der Ausbildung (ab dem 16. Altersjahr) höhere Ansätze ausgerichtet, sogenannte Ausbildungszulagen. 11 Kantone haben dazu Geburtszulagen eingeführt. Trotzdem existieren immer noch Lücken. So kann es vorkommen, dass vereinzelt Familien ohne Zulagen bleiben, obwohl sie diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus nötig hätten. In den letzten Jahren waren die Kantone bemüht, durch Gesetzesänderungen solche Lücken auszufüllen, um möglichst allen Familien mit bescheidenem Einkommen einen Anspruch auf Zulagen zu garantieren.

Koordinationsbemühungen des Bundes

Die Entscheidsammlungen sind ein Teil der Koordinationsbemühungen, welche der Bund in diesem fast rein kantonalrechtlich geregelten Bereich der Sozialversicherungen unternimmt. Die Entscheide zeigen Entwicklungen und Tendenzen in der Rechtsprechung auf. Die Broschüre ist als Information für die Rekursbehörden und die Vollzugsorgane gedacht, richtet sich aber auch an weitere interessierte Kreise, die sich um die Weiterentwicklung in diesem Bereich bemühen, wie Behördenvertreter und Politiker in den Kantonen.

Die Entscheidsammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Die Grundsatzentscheide der kantonalen Rekursbehörden betreffen ganz unterschiedliche Rechtsfragen, so z. B. die Anspruchsberechtigung (Arbeitnehmereigenschaft, mitarbeitende Familienangehörige) oder die Konkurrenz zwischen den Ansprüchen mehrerer Personen für dasselbe Kind, Voraussetzung beim Kind (ist das Pflegeverhältnis unentgeltlich, befindet sich das Kind in einer anerkannt-

* Kantonale Gesetze über Familienzulagen, Die Rechtsprechung der kantonalen Rekursbehörden im Jahre 1988. Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (Bestellnummer 318.802.8 df), Fr. 5.-.

** Arten und Ansätze der Familienzulagen, Stand 1. 1. 90. Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (Bestellnummer 318.820.90 d), zum Preis von Fr. 1.40.

ten Ausbildung, überschreitet sein Einkommen die festgelegte Grenze?) sowie Fragen der Finanzierung und der Organisation. Etliche Urteile betreffen den Anspruch von teilzeiterwerbstätigen Arbeitnehmern. Dabei hatten sich die Rekursbehörden auch mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie von verheirateten und nichtverheirateten Eltern zu befassen. Andere Entscheide sind dem Verhältnis von Ansprüchen gewidmet, die aufgrund verschiedener Kinderzulagenregelungen entstehen. So wurde beispielsweise der Anspruch auf die Geburtszulage für eine Arbeitnehmerin geprüft und abgelehnt, deren Ehemann die Kinderzulagen, nicht aber die Geburtszulage, aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Kantons bezieht. Die Rekursbehörden sprachen sich ebenfalls über die Berechtigung zum Bezug von Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder aus. In drei Urteilen wurde die Zulagenberechtigung für Pflegekinder aufgrund der mangelnden Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses abgelehnt. Es zeigt sich aber auch das Bestreben, Lücken und unbestimmte Gesetzesbegriffe so auszulegen, dass der Anspruch bejaht werden kann.

pd.

Neue Mitglieder der SKöF

Servizio sociale comunale, 6931 Breganzona TI, Fürsorgeamt, 9545 Wängi TG, Sozialdienste im Amt Laupen, 3176 Neuenegg BE, Fürsorgekommission, 3127 Mühlethurnen BE, Fürsorgekommission, 8816 Hirzel ZH, Fürsorgegemeinde, 8867 Niederurnen GL, Fürsorgekommission, 4622 Egerkingen SO, Sozialmedizinisches Zentrum des Bezirks Leuk, 3953 Leuk Stadt VS, Fürsorgegemeinde, 8776 Hätzingen GL, Psychiatrische Universitätsklinik Bern, 3072 Ostermundigen BE, Fürsorgeamt, 8509 Hefenhofen TG, Section fribourgeoise de la Croix-Rouge suisse, division des requérants d'asile, 1700 Fribourg FR.

Austritte per 31.12.1990

Interkantonale Strafanstalt Bostadel, 6313 Menzingen ZG, Kantonsspital, 4031 Basel BS, Fürsorgekommission, 3653 Oberhofen BE.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich

Alle vier Jahre erstattet der Präsident der Fürsorgekonferenz, Dr. Paul Urfer, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, seinen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz, diesmal über die Jahre 1986–1990. Drei Schwerpunkte waren auszumachen: Sucht, Asyl und Schulden. Verschiedene Einzeltagungen befassten sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Neuerungen und mit der praktischen Anwendung in der Gemeinde. Es fehlten auch nicht Diskussio-